

Protokoll der 42. Gemeinderatssitzung vom 14. März 2023

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Nigg
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Reto Kieber, Abwasserzweckverband, zu Traktandum 371

Marlies Engler, Protokoll

2023/371 Zustimmung Fusionsvertrag Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins und Genehmigung des überarbeiteten Organisationsreglements und des Organigramms

Sachverhalt Zwecks Vereinfachung der Organisation und effizienter und wirtschaftlicher Erfüllung der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung mit allen damit verbundenen Aufgaben, wird ein Zusammenschluss des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins AZV, mit Sitz in Ober Au 37, 9487 Gamprin-Bendern und der Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins (AGL) mit Sitz in Ober Au 37, 9487 Gamprin-Bendern, nötig.

Entsprechend wurden die bestehende Verbandsstruktur und das Organisationsreglement überarbeitet. Die Betriebskommission des AZV und die Delegiertenversammlung des AZV und der AGL stimmten an der Betriebskommissions-Sitzung vom 1. Februar 2023 und an der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2023 einstimmig der überarbeiteten Verbandsstruktur und dem überarbeiteten Organisationsreglement zu.

Mit dem Zusammenschluss der beiden bereits bestehenden Zweckverbände AZV und AGL im Wege der Fusion wird kein neuer Zweckverband errichtet, dem gemäss Art. 25 Abs. 2, lit. k) GemG die Gemeindeversammlung oder je nach Ausgestaltung der Gemeindeordnung gemäss Art. 25 Abs. 3 GemG entweder die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat die Zustimmung erteilen müssten.

Beim Abschluss des Fusionsvertrages (Fusionsplan) zwischen dem AZV und der AGL handelt es sich hingegen um einen Vertrag, über dessen Abschluss gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. I) GemG der Gemeinderat Beschluss fassen muss. Zudem sieht das Organisationsreglement für den Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) in Art. 34 vor, dass dieses nach seiner Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, Annahme durch die Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Regierung in Kraft tritt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,
1) der Fusion zwischen den beiden liechtensteinischen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen AZV und AGL zuzustimmen,
2) das überarbeitete Organisationsreglement mit der daraus folgenden neuen Verbandsstruktur (Organigramm) zu genehmigen.

2023/372 Protokoll der 41. Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2023

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2023 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2023/373 Genehmigung der Vereinsbeiträge 2023

Sachverhalt Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. In der Regel werden im Frühjahr die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Beiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2023 in Höhe von insgesamt CHF 120'500.00 (Vorjahr CHF 113'000.00) zu genehmigen und die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2023 über CHF 95'670 (Vorjahr CHF 92'555.00) zur Auszahlung anzuweisen.

**2023/374 Nachtragskredit Konto 140.506.00 Anschaffung Mobilien und Auftragsvergabe
Autonome Alarmierung der FFW Planken**

Sachverhalt Nach der Budgetierungsphase im November 2022 für das laufende Jahr hat das Amt für Bevölkerungsschutz im Dezember 2022 vorgeschlagen, die autonome Alarmierung der Feuerwehren in den Gemeinden einzuführen. Dazu fand eine Begehung im Schulzentrum statt, um zu klären, wie die autarke Alarmierung umgesetzt werden kann. Damit die Alarmauslösung im Feuerwehrdepot stattfinden kann, müssen durch das ganze Gebäude Kabel gezogen werden. Dies hat zur Folge, dass die Auslösung im Schulgebäude im ersten Obergeschoss bei der Elektroverteilung installiert wird. Dieser Standort wurde gewählt, da sich dieser Schrank unter der Antenne befindet, was die gesamte Installation einfacher macht. Sollte ein Ernstfall eintreten und die Notfallalarmierung wird benötigt, ist es nicht entscheidend, von wo aus die Alarmauslösung erfolgt.

An der Feuerwehrkommandantensitzung im Februar 2023 wurde die Notalarmierung nochmals vorgestellt und diskutiert und die Verantwortlichen sind der Meinung, die autarke Alarmierung landesweit zu installieren. Einzelne Gemeinden habe die entsprechenden Aufträge bereits gesprochen. Als Lieferant für die autonome Alarmierung bietet sich Swissphone Wireless AG an, welche bereits die Pager für die Angehörigen der Feuerwehr Planken geliefert hat. Mit Swissphone könnte somit ein geschlossenes System installiert werden.

Aufgrund der beschränkten Reichweite jedes einzelnen Standorts ist es wichtig, dass die jeweiligen Stationen miteinander kommunizieren können. In Planken würden die Mitglieder der Feuerwehr, die sich beispielsweise in Schaan oder Eschen aufhalten, erreicht werden. Auch liesse sich mit den zur Verfügung stehen Knöpfen die Freiwillige Feuerwehr Schaan alarmieren. Diese könnte dann bei einem grossen Ereignis von ihrem Depot aus weitere Kräfte aufbieten.

Für die Installierung der autarken Alarmierung in Planken liegt ein Angebot der Swissphone Wireless AG, Samstägern, vor. Es beinhaltet die komplette Standardlösung für die autarke Alarmierung sowie die Anpassung und Erweiterung der Antennenanlage und beläuft sich auf insgesamt CHF 12'994.00 netto inkl. MWST.

Nachdem dieser Aufwand nicht veranschlagt ist, ist ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 13'000.00 zu sprechen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit im Rechnungsjahr 2023 für das Konto 140.506.00 Anschaffung Mobilien in der Höhe von CHF 13'000.00 zu genehmigen und den Auftrag zur Lieferung und Installation der Autonomen Alarmierung der FFW Planken an die Swissphone Wireless AG, Samstagern, zum Offertpreis von CHF 12'994.00 netto inkl. MWST zu vergeben.

2023/375 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familiengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze

Sachverhalt Seit 1. Januar 2004 gibt es in Liechtenstein einen gesetzlichen Anspruch auf Elternurlaub. Dieser Anspruch basiert auf der Richtlinie 96/34/EG, welche das Ziel hat, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erreichen und die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern. Die Richtlinie wurde primär in den Arbeitsvertragsrechtsbestimmungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) umgesetzt. Durch die Folgerichtlinie 2010/18/EU wurden bestimmte Aspekte angepasst und überarbeitet, um die angestrebten Ziele noch besser erreichen zu können.

Die vorliegende Richtlinie (EU) 2019/1158 baut auf den Bestimmungen der Richtlinie 2010/18/EU auf und ergänzt diese, indem bestehende Rechte gestärkt und neue Rechte eingeführt werden. Konkret soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit folgenden Neuerungen verbessert werden:

- Einführung eines bezahlten Elternurlaubs
- Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs
- Einführung eines Pflegeurlaubs
- Konkretisierung der Arbeitsfreistellung aufgrund höherer Gewalt
- Bessere Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsregelungen
- Ausdrückliche Schutzbestimmung für die Beschäftigungsansprüche von Arbeitnehmenden

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 bedingt die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im ABGB. Da der Vaterschaftsurlaub und neu auch ein Teil des Elternurlaubs zu vergüten sind, sind zusätzliche Gesetzesanpassungen im Familienzulagengesetz und im Krankenversicherungsgesetz notwendig.

Zur Umsetzung der Kernelemente der Richtlinie (EU) 2019/1158, sprich Elternurlaub, Vaterschaftsurlaub und Pflegeurlaub, schlägt die Regierung folgendes vor:

- Pro Elternteil soll ein Anspruch auf vier Monate nicht-übertragbaren Elternurlaub bestehen, welcher grundsätzlich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes bezogen werden muss. Zwei der vier Monate Elternurlaub werden mit 50 % des durchschnittlichen massgebenden Monatslohns, jedoch begrenzt auf den Höchstbetrag der monatlichen Altersrente von CHF 2'380.00 gemäss AHVG, vergütet. Finanziert und administriert werden soll der bezahlte Elternurlaub durch die Familienausgleichskasse (FAK). Es wird mit jährlichen Kosten in der Höhe von rund CHF 6.7 Mio. gerechnet.
- Väter sollen Anspruch auf zwei zusammenhängende Arbeitswochen Vaterschaftsurlaub haben, welcher spätestens innert 8 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden muss. Vergütet wird der Vaterschaftsurlaub mit 80 % des AHV-pflichtigen Lohnes. Diese Leistung wird über das Krankenversicherungsgesetz gewährt. Es wird mit jährlichen Kosten in Höhe von rund CHF 1.9 Mio. gerechnet.
- Ist die erhebliche Pflege oder Unterstützung von Angehörigen oder von mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen notwendig, so hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer Anspruch auf Pflegeurlaub im Umfang von bis zu fünf Arbeitstagen pro Jahr. Der Pflegeurlaub ist nicht vergütet.

Neben der eigentlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 soll die Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs neu geregelt werden. Damit sollen die Motion vom 23. September 2022 zur Ausrichtung des Mutterschaftstaggeldes bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes nach der Geburt sowie die Motion vom 8. April 2019 zur Neuregelung der Taggeldversicherung bei Mutterschaft umgesetzt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

